Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes



(Art. 8 des Vorsorgereglements)

Aktiv-Versicherte, deren Lohn sich nach dem zurückgelegten 58. Altersjahr bei einem Arbeitgeber um höchstens die Hälfte reduziert, können ihre Vorsorge längstens bis zum ordentlichen Rentenalter für den bisherigen versicherten Verdienst weiterführen.

Für die Bestimmung der Höhe der Reduktion ist der Bruttolohn unmittelbar vor der ersten Reduktion, die zur Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes führte, massgebend.

Alle Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gehen zu Lasten der Versicherten. Der Arbeitgeber kann freiwillige Beiträge zusagen. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

Name des Arbeitgebers	
Arbeitgeber-Nr.	
Name & Vorname des Mitglieds:	
Privatadresse:	
GebDatum:	Versicherten-Nr.
Bisherige Bruttojahresbesoldung vor der Weiterversicherung in CHF	
Besoldungsänderung per	
Neue Bruttojahresbesoldung in CHF	
Beschäftigungsgrad in %	
Soll der wegfallende Teil der versicherten Bruttojahresbesoldung vollumfänglich weiterversichert werden? Ja Nein Falls nein: Weiterzuversichernde Bruttojahresbesoldung in CHF	
Ort und Datum	Unterschrift des Arbeitgebers
Ort und Datum	Unterschrift des Mitglieds